

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. Grundlage

Es gelten für alle Angebote, Vereinbarungen, die gesamte Geschäftsbeziehung und Vertragsabwicklung zwischen der UST-Rügen Wassersportschule auf Rügen (im folgenden Vermieter genannt) und ihren Kunden die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB). Abweichende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für etwaige abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

2. Mietzins

Der jeweils entsprechende Mietzins für die entliehenen Sportmaterialien ergibt sich aus den ausliegenden Preislisten.

3. Bezahlung

Der Mietpreis ist nach Bestimmung des Vermieters bei Entgegennahme der Mietgegenstände zu zahlen.

Nach erfolgter Anmeldung/ Anmietung wird eine Anzahlung in Höhe der jeweiligen halben Kursgebühr/ Mietzins fällig. Die Anzahlung erfolgt per Überweisung auf unser Konto

Florian Krämer
Postbank Hannover
Konto-Nr.: 851 321 308
BLZ: 250 100 30

IBAN: DE09 2501 0030 0851 3213 08
BIC: PBNKDEFF

Der Restbetrag wird unmittelbar vor Kursbeginn/ Mietzeitbeginn fällig. Die Anmeldung/ Anmietung wird erst nach Eingang der Anzahlung bestätigt.

4. Aufklärungspflichten des Teilnehmers/ Mieters

Teilnahme- und charterberechtigt ist jede Person, die weder gesundheitlich noch konditionell beeinträchtigt ist, den Katamaran-/Segel-/Kanu-/Kite-/Surf- oder Motorbootsport ohne Gefahr für sich und andere auszuüben. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Fähigkeit, mindestens 15 Minuten im offenen Wasser ohne Hilfsmittel frei schwimmen zu können. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Mieter versichert, dass ihm die internationalen Seenotzeichen (SOS) und die internationalen Kollisionsverhütungsregeln (KVR) laut Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStro) bekannt sind. Er versichert, dass er im Besitz eines anerkannten Scheins ist, der ihm zum Führen des jeweiligen Wassersportgerätes berechtigt. Der Vermieter hat auf die besonderen Gefahren des Reviers hingewiesen (außergewöhnliche Strömungen / besondere Windverhältnisse / nicht sichtbare Klippen / nicht sichtbare Felsen etc.). Auf Anordnung der Küstenwache oder ähnlichen Institutionen und des Vermieters ist während der Mietzeit zu achten. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass das Mietverhältnis keine Schulung und weitergehende Aufsichtspflichten beinhaltet. Des Weiteren gilt auf allen Straßen die StVO.

5. Übernahme der Mietsache

Der Mieter übernimmt die Mietsache wie besichtigt. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für versteckte Mängel und Konstruktionsfehler an der Mietsache.

Eventuelle Ansprüche gegen den Hersteller auf Ersatz von Körper- und Sachschäden werden vom Vermieter hiermit abgetreten.

6. Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters/ Vermieters

Der Vermieter / Eigentümer des Betriebsgeländes / Veranstalter trägt die Verantwortung für die Verkehrssicherheit des Betriebsgeländes einschließlich der Uferböschung und Stege. Für die Wasserflächen, öffentliche Straßen, Plätze usw., wird keine Haftung übernommen.

7. Haftung des Teilnehmers/ Mieters und Schäden an der Mietsache

Der Mieter hat die Mietsache nach Ablauf der Mietzeit pünktlich an den Vermieter zu übergeben. Dabei festgestellte Schäden gelten als während der Mietzeit entstanden, sofern sie bei der Übernahme (s.o. Nr.5) nicht schriftlich festgehalten wurden. Der Mieter haftet für Schäden, die in der Mietzeit von ihm verursacht worden sind.

Weiter haftet der Mieter für alle Schäden und Aufwendungen, die durch eine verspätete Rückgabe entstehen. Meteorologische Ereignisse sind einzukalkulieren und stellen keinen Grund zur verspäteten Rückgabe dar.

Bei selbst- und fremdverschuldeten Schäden trifft den Teilnehmer/ Mieter eine Anzeigepflicht.

Der Mieter haftet dem Vermieter:

- a. für den Verlust von Mietgegenständen (dem Mieter obliegt die Aufsichtspflicht)
- b. bei Schäden die durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung an Mietgeräten entstehen
- c. bei fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung oder Zerstörung
- d. bei Missbrauch

In diesen unter Fällen kann der Vermieter Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich der Vermieter ausdrücklich vor.

8. Versicherung

Für den Mieter besteht die Möglichkeit das "Safety Tool" des VDWS zu buchen, wodurch alle Personen- und Sachschäden abgesichert sind, sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln entstanden sind.

Private Versicherungsansprüche sind im Schadensfall vorrangig.

9. Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe der Mietsache an Dritte ist dem Mieter ausdrücklich verboten.

10. Ausschluss bei der Vermietung

Bei Verstoß gegen die Mietbedingungen hat der Vermieter das Recht, den Mieter von der weiteren Vermietung auszuschließen. Rückforderungen sind ausgeschlossen.

11. Haftung der Wassersportschule

Der Veranstalter/ Vermieter haftet für die gewissenhafte Lehrgangs- und Veranstaltungsvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Kursausschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung sowie für die gewissenhafte Durchführung der Inspektion zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft des Wassersportmaterials.

Eine Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten vertraglicher und deliktischer Art bzgl. Sachschäden wird von der Wassersportschule ausgeschlossen.

Die Teilnahme am Unterricht erfolgt auf eigene Gefahr. Des Weiteren haften Eltern für ihre Kinder. Die Wassersportschule übernimmt keine Haftung für Schäden, die von anderen Kursteilnehmern oder Mietern verursacht werden. Der Teilnehmer/ Mieter stellt die Wassersportschule von Schadenersatzansprüchen anderer Kursteilnehmer oder Dritter für vom Teilnehmer verursachte Schäden frei.

Für Wertsachen, Wertgegenstände und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

12. Aufrechnung

Ein Aufrechnungsrecht steht dem Mieter nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

13. Rücktritt

Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Erfolgt der Rücktritt 7 Tage vor Kursbeginn/

Mietverhältnisbeginn bzw. Angebotannahme wird die geleistete Anzahlung in Höhe von 30 % des jeweiligen Kurspreises/ Mietzins in Abweichung zu § 346 Abs. 1 BGB einbehalten, wenn kein Ersatzteilnehmer oder Mieter gestellt wird.

Der Veranstalter/ Vermieter kann den sofortigen Rücktritt erklären und die Teilnahmegebühr/ Mietzins einbehalten, wenn der Teilnehmer/ Mieter nicht die nötige Qualifikation hinsichtlich der ordnungsgemäßen Führung des Wassersportmaterials hat, oder entgegen Weisungen handelt.

14. Kurs-/ Mietausfall

Wird die Durchführung des Kurses infolge höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, oder sonstiger, von dem Veranstalter nicht zu vertretender Umstände unmöglich, kann der Teilnehmer/ Mieter hieraus weder Schadenersatzansprüche, noch ein Rücktrittsrecht herleiten. Evtl. bisher bezahlte Gebühren werden in solch einem Fall zinslos zurückerstattet.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestandteile hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine dem mutmaßlichen Willen entsprechende Klausel zu ersetzen.

16. Vermieter-/Anbieterkennzeichnung

UST- Rügen- Piraten
Am Ufer 14
18556 Dranske auf Rügen
Telefon: (+49) 38391/89898
Email:kontakt@ustruegen.de

Amtsgericht Bergen,
Schulstr.1,
18528 Bergen